

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kleine Schulgeographie

Böse, K. G.

Oldenburg, 1869

2. Die Religion.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7099

sich schon als Verwandte der Westfalen. Sie verrathen nicht die Scheu vor Neuerungen wie die übrigen Geestleute unsers Landes. Stallfütterung, Rieselfwiesen &c. haben im Münsterland längst Eingang gefunden. Das Geestbauernhaus zeigt noch fast durchweg Mensch und Hausvieh in traulicher Hausgenossenschaft. Die weite Einfahrtsthür liegt zwischen den Schweineköfen. Sie führt auf die Tenne. Rechts und links längs derselben steht das Vieh. An die Viehstände, über denen auf der Stille das Hühner-volk haust, schließen sich rechts und links Verschläge als Schlafstellen fürs Gefinde. Dann folgt mitten vor der Tenne der offene Herd, und hinter demselben hinter der Herdwand Zimmer und Kammern. Ueber allem hin bis unter das Dach — meist Strohdach — Heu und Getreide oder Stroh.

2. Religion.

Der Norden des Landes ist vorherrschend protestantisch, der Süden, das Münsterland, vorherrschend katholisch. Die protestantische Bevölkerung beträgt 176,723, die katholische 67,777 Seelen; Reformierte giebt es 1,250, Israeliten 784, Unierte und christliche Sectierer (Baptisten, Methodisten &c.) 787.

Die Protestanten bilden in unserm Lande 85 Kirchengemeinden mit 97 Pfarrern, darunter 4 Gemeinden mit 4 Pfarrern im Münsterlande in der Diaspora (Behta, Goldenstedt, Kloppenburg und Neuenkirchen). Sie leiten ihre Angelegenheiten selbst durch Gemeindefkirchenrath und Kirchenausschuß und wählen ihre Pfarrer aus drei vom Großherzog durch den Oberkirchenrath vorgeschlagenen Geistlichen. Die Gesamtangelegenheiten der evangelischen Kirche vertritt die Landessynode, nachdem selbige von den Kreissynoden vorgeprüft sind. Alle Mitglieder der Synoden werden von den Gemeindefkirchenräthen gewählt, nur daß die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder durch das Gesetz bestimmt ist. Die ausführende Behörde ist der Oberkirchenrath, dessen Mitglieder der Großherzog ernennt, und welcher somit zugleich die Rechte des Großherzogs als Landesbischof wahrnimmt. Diese Synodal- und Presbyterialverfassung stammt aus den Jahren 1849 und 1853.

Die katholische Bevölkerung unsers Landes bildet 34 Gemeinden, mit 73 Geistlichen, darunter 4 in der Diaspora in den nördlichen Landestheilen (Wildeshausen, Oldenburg, Barel und Jever). Diese Gemeinden stehen, unter 2 Decanate (Behta und Kloppenburg) vertheilt, unter dem bischöflich münsterschen Officialat zu Behta, also mittelbar unter dem Bischof von Münster.

Die israelitischen Religionsangelegenheiten leitet der Landes-Rabbiner mit dem israelitischen Landes-Gemeinderath.

3. Schulwesen.

Geleitet wird das Schulwesen vom evangelischen Oberschulcollegium in Oldenburg und vom katholischen Oberschulcollegium in Behta.

a) Volksschulwesen.

Die Gemeinden haben ihre Schulen im Wesentlichen selbst zu unterhalten; der Staat unterstützt aber ärmere Gemeinden, giebt Alterszulagen an Lehrer, welche in gewissem Alter nicht in Schulstellen von gewissem Einkommen eingerückt sind, stellt die